

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 15. März 2022

Beschluss

0	Führung	2022-50
0.7	Kommunikation und Repräsentation	
0.7.2	Extern	
0.7.2.3	Korrespondenz mit Personen / Bürgeranfragen	
	Anfrage gemäss Gemeindegesetz § 17 bzgl. Wohnwerk - Stellungnahme - Genehmigung	

Ausgangslage

Am 25. Februar 2022 reichte ein Einwohner von Rüti eine Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz bezüglich WohnWerk ein. Da die Anfrage mehr als zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung vom 21. März 2022 eingereicht wurde, ist sie bis spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich zu beantworten. An der Versammlung selbst sind die Anfrage und die Antworten bekannt zu geben.

Anfrage

Die Anfrage lautet wie folgt:

Mit Blick auf die nächste Gemeindeversammlung reiche ich eine Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes ein damit diese an der Gemeindeversammlung vom 21. März 2022 beantwortet wird. Die Zehntagefrist ist eingehalten.

Ausgangspunkt der Anfrage ist die Berechnungsgrundlage für die Finanzierungs- und Folgekosten aus der Weisung vom 10. Juni 2018, Objektkredites von FR. 2'795'000.— für das Bauprojekt Siedlung Wohn Werk Rüti, Referentin Frau Gemeinderätin M.T. Büsser. Aus meiner Sicht steht im heutigen Zeitpunkt fest, dass sich die Bedenken in meinem Flugblatt vom Mai 2018 leider bestätigt haben, nämlich: die Berechnungsgrundlage 100% Auslastung während 33 Jahren, ohne Unvorhergesehenes ist unkorrekt, irreführend und falsch.

Die Gemeinde Rüti hält sich an den kantonalen Pandemieplan. In diesem ist unter anderem erwähnt, dass zu jeder Zeit mit einer Pandemie zu rechnen ist.

Frage:

Warum hat der Gemeinderat dies bei der Auslastung nicht mitberücksichtigt?

In meinem Flugblatt habe ich darauf hingewiesen, dass das Konzept mit fixen Zweierzimmer nie zu 100% ausgelastet werden kann, z.B. Familie mit 3 Mädchen benötigen 5 Plätze, folgend ein Platz bleibt leer. Hier ist noch zu erwähnen, dass Flüchtlinge freie Wohn Wahl haben. Es ist sicher auch fast unmöglich gesamte Familien (Sozialfälle) in diesem Konzept unterzubringen.

Frage:

Würde der Gemeinderat Anhand des heutigen Wissenstandes wieder auf Schaltzimmer (flexible Wände) verzichten?

Antwort bitte begründen.

In Ihren Schreiben vom 9. März 2021 und 27. April 2021 erwähnen Sie, dass einzelne Plätze für Notfallplatzierungen für das Sozialamt freigehalten werden müssen und eine dauernde Auslastung von 100% aus betrieblichen Gründen als nicht realistisch.

Frage:

Waren dem Gemeinderat diese Punkte nicht schon vor der Abstimmung im Juni 2018 bekannt?

Die Fix-Kosten, Gesamtfolgekosten, für das Wohn Werk betragen pro Jahr FR. 181'100.--, welche vollumfänglich dem Ressort Soziales belastet werden. In den letzten 1 ½ Jahren betrug die Auslastung lediglich ca. 54% d.h. 28 Plätze. Bei 100% Auslastung, 52 Plätze, kostet ein Platz pro Jahr Fr. 3'500.--, bei 54% Auslastung, theoretisch Fr. 6'450.--, gegenüber extern Fr. 4'100.--.

Die nicht benutzten 24 Plätze à Fr. 4'100.-- sind demzufolge nach wie vor extern.

Daraus ergeben sich Mehrkosten von Fr. 98'400.-- pro Jahr.

Frage:

Wie werden diese Mehrkosten begründet und wo werden diese Mehrkosten belastet?

Recherchen haben ergeben, dass es möglich gewesen wäre die langjährige Unterkunft Tobel, entgegen Ihrer Aussage, gemeinsam mit der Gemeinde Dürnten länger zu nutzen. Rüti hat aber den Mietvertrag gekündigt. Sicher ist die Unterkunft Tobel eine unbefriedigende Lösung.

Frage:

Warum hat der Gemeinderat nicht dementsprechend informiert?

Erwägungen

Gemäss § 17 Gemeindegesetz können Stimmberechtigte über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen, welche an der Gemeindeversammlung zu beantworten sind. Wenn die Anfrage mehr als zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung eingereicht wird, ist sie bis spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich zu beantworten.

Beschluss

1. Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Mit Blick auf die nächste Gemeindeversammlung reiche ich eine Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes ein damit diese an der Gemeindeversammlung vom 21. März 2022 beantwortet wird. Die Zehntagefrist ist eingehalten.

Ausgangspunkt der Anfrage ist die Berechnungsgrundlage für die Finanzierungs- und Folgekosten aus der Weisung vom 10. Juni 2018, Objektkredites von FR. 2'795'000.— für das Bauprojekt Siedlung Wohn Werk Rüti, Referentin Frau Gemeinderätin M.T. Büsser.

Aus meiner Sicht steht im heutigen Zeitpunkt fest, dass sich die Bedenken in meinem Flugblatt vom Mai 2018 leider bestätigt haben, nämlich: die Berechnungsgrundlage 100% Auslastung während 33 Jahren, ohne Unvorhergesehenes ist unkorrekt, irreführend und falsch.



Die Gemeinde Rüti hält sich an den kantonalen Pandemieplan. In diesem ist unter anderem erwähnt, dass zu jeder Zeit mit einer Pandemie zu rechnen ist.

Frage:

Warum hat der Gemeinderat dies bei der Auslastung nicht mitberücksichtigt?

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung vor rund 4 Jahren mit dem Objektkredit "WohnWerk" ein strategisches Projekt für eine kostengünstige, effiziente, aber auch qualitativ ansprechende Wohnlösung für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Empfänger/innen von wirtschaftlicher Hilfe in Not-situationen unterbreitet. Wie jedes strategische Projekt wurde auch dieses einer umfassenden Lagebeurteilung unterzogen. Dabei wurden die bekannten Fakten aus der Vergangenheit beleuchtet, die damals aktuelle Lage beurteilt wie auch einen Blick in die "Kristallkugel" geworfen. Der Blick zurück war geprägt von einer Intensivierung der Migrationsströme und damit einer Anpassung der Gemeindegkontingente von 0.5 auf 0.7 % des Bevölkerungsbestandes. Dieses weitgehend ausgeschöpfte Kontingent lag rund 30 Plätze über der Kapazität des WohnWerkes. Dieser Kontingentspuffer und der damit verbundene Blick in die Zukunft haben keinen Anlass gegeben, an einer im Grundsatz nachhaltig und permanent ausgelasteten Wohnanlage zu zweifeln. Die Konsequenzen der über 2-jährigen Pandemie als logisches im Voraus bekanntes Wissen darzustellen – ein Zustand, der kein Entscheidungsgremium in den vergangenen 100 Jahren als Erfahrungswissen heranziehen konnte – greift zu kurz. Dass sich die mit der Pandemie verbundene Kontingentsreduktion zurück auf 0.5 % und die praktisch eingefrorenen Migrationsströme negativ auf die Belegungszahlen auswirkten, braucht keine vertiefte Analyse. Der Gemeinderat hat sich reflektierend mit der Situation auseinandergesetzt und ist zur Erkenntnis gekommen, dass in Kenntnis der Fakten, die an der besagten Gemeindeversammlung mündlich geäußerte Erwartung bezüglich einer nachhaltig maximalen Auslastung des Wohnwerkes doch etwas zu grosszügig, resp. optimistisch dargestellt wurde. Den Gemeinderat diesbezüglich der Irreführung und absichtlichen Falschaussage zu bezichtigen, muss mit Vehemenz zurückgewiesen werden. An dieser Stelle sei erwähnt, dass bezüglich der in Frage stehenden Gemeindeversammlung weder ein Stimmrechtsrekurs noch ein Rekurs bezüglich Versammlungsführung eingegangen ist. Im Weiteren bleibt der Fakt bestehen, dass die vergleichbaren Grundkosten pro angebotenen Platz mit dem neuen WohnWerk 14.6 % tiefer liegen als die Mietlösungen der Vergangenheit. Mit Blick in die Zukunft dürfte es wohl nicht überraschen, dass die aktuelle Ukraine Krise zeitnah zu einer vollen Auslastung des Wohnwerkes führen wird. Zusätzlich ist mit einer Kontingentsanpassung nach oben zu rechnen.

Die soeben ausgeführten Fakten wurden in den vergangenen Jahren mit dem Anfragesteller regelmässig mündlich und schriftlich ausgetauscht und sind folglich lediglich eine Wiederholung.

In meinem Flugblatt habe ich darauf hingewiesen, dass das Konzept mit fixen Zweierzimmer nie zu 100% ausgelastet werden kann, z.B. Familie mit 3 Mädchen benötigen 5 Plätze, folgend ein Platz bleibt leer. Hier ist noch zu erwähnen, dass Flüchtlinge freie Wohnwahl haben. Es ist sicher auch fast unmöglich gesamte Familien (Sozialfälle) in diesem Konzept unterzubringen.

Frage:

Würde der Gemeinderat Anhand des heutigen Wissenstandes wieder auf Schalterzimmer (flexible Wände) verzichten?

Antwort bitte begründen.

Der Gemeinderat gelangte in der damaligen Analyse zur Überzeugung, dass Schaltzimmer nicht den gewünschten Nutzen bringen können, da es auch bei dieser Lösung zu Belegungskollisionen kommt und sie den Bau unverhältnismässig verteuern. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Zuteilung im WohnWerk auch ohne Schaltzimmer gut funktioniert und auch Wohnraum für Familien zur Verfügung gestellt werden kann. Der Gemeinderat würde auch heute wieder gleich entscheiden. Bezüglich der freien Wohnsitzwahl gilt es festzuhalten, dass Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, welche auf Sozialhilfe angewiesen sind, als der Gemeinde zugewiesen gelten und ihren Wohnsitz nicht selber bestimmen können.

In Ihren Schreiben vom 9. März 2021 und 27. April 2021 erwähnen Sie, dass einzelne Plätze für Notfallplatzierungen für das Sozialamt freigehalten werden müssen und eine dauernde Auslastung von 100% aus betrieblichen Gründen als nicht realistisch.

Frage:

Waren dem Gemeinderat diese Punkte nicht schon vor der Abstimmung im Juni 2018 bekannt?

Wie oben ausgeführt wurde in der Weisung zur Abstimmung vom 10. Juni 2018 explizit darauf hingewiesen, dass mit der Liegenschaft WohnWerk der Grundbedarf an Wohnraum für Flüchtlinge sowie Notunterbringungen durch das Sozialamt gedeckt werden soll. Das Flüchtlings- und Sozialhilfewesen war und ist stets Schwankungen unterworfen. Dies erfordert – unabhängig vom Liegenschaftsportfolio - eine grosse Flexibilität bei der Unterbringung sowie eine Mindestreserve an Wohnraum.

Die Fix-Kosten, Gesamtfolgekosten, für das Wohn Werk betragen pro Jahr FR. 181'100.--, welche vollumfänglich dem Ressort Soziales belastet werden. In den letzten 1 ½ Jahren betrug die Auslastung lediglich ca. 54% d.h. 28 Plätze. Bei 100% Auslastung, 52 Plätze, kostet ein Platz pro Jahr Fr. 3'500.--, bei 54% Auslastung, theoretisch Fr. 6'450.--, gegenüber extern Fr. 4'100.--.

Die nicht benutzten 24 Plätze à Fr. 4'100.-- sind demzufolge nach wie vor extern. Daraus ergeben sich Mehrkosten von Fr. 98'400.-- pro Jahr.

Frage:

Wie werden diese Mehrkosten begründet und wo werden diese Mehrkosten belastet?

Es ist zwischen den Kosten für die angebotenen Plätze und deren Auslastung zu unterscheiden, da die Kosten unabhängig der effektiven Auslastung anfallen. In der Weisung vom 18. Juni 2018 erfolgte die Kostenbetrachtung daher sowohl für die bisherige Unterbringung wie auch für das WohnWerk explizit pro angebotenen Platz. Entscheidend für die Gesamtkosten ist somit die Anzahl angebotener Plätze. Diese wiederum wird - wie ebenfalls bereits ausgeführt - hauptsächlich durch die Aufnahmequote des Kantons plus dem Grundbedarf für Notunterbringungen definiert. Wie ebenfalls bereits ausgeführt, wurden seit der Eröffnung des Wohnwerks aus den bekannten Gründen nicht alle angebotenen Plätze benutzt. Dies führt effektiv dazu, dass in dieser Zeit zu viele Plätze finanziert wurden. Diese Schwierigkeit ergibt sich jedoch auch bei externen Lösungen. Da auch hier eine genügend hohe Anzahl an Plätzen angeboten werden muss, unabhängig der immer wieder auftauchenden Schwankungen im effektiven Bedarf. Ein kurzfristiges 'Nachfahren' von externen

Plätzen an den effektiven Bedarf ist nicht oder nur zu sehr ungünstigen, sprich teuren Bedingungen möglich.

Recherchen haben ergeben, dass es möglich gewesen wäre die langjährige Unterkunft Tobel, entgegen Ihrer Aussage, gemeinsam mit der Gemeinde Dürnten länger zu nutzen. Rüti hat aber den Mietvertrag gekündigt. Sicher ist die Unterkunft Tobel eine unbefriedigende Lösung.

Frage:

Warum hat der Gemeinderat nicht dementsprechend informiert?

In der Weisung zur Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 wurde explizit darauf hingewiesen, dass die langjährige Liegenschaft Tobel (Gemeindegebiet Dürnten) ab Ende 2020 nicht mehr zur Verfügung steht. Dies nachdem die Gemeinde Dürnten die langjährige Vereinbarung mit den Gemeinden Rüti und Bubikon betreffend die Unterbringung von Asylsuchenden auf dem Gemeindegebiet Dürnten überraschend und zu einem äusserst ungünstigen Zeitpunkt aufgekündigt hatte. In der Folge konnten die Gemeinden Rüti und Bubikon mit Dürnten eine bis 31. Dezember 2020 befristete Übergangsvereinbarung im Sinne der Schadensbegrenzung abschliessen. Den Mietvertrag für die Liegenschaft Tobel musste die Gemeinde Rüti konsequenterweise ebenfalls per 31. Dezember 2020 kündigen, da sonst ein Mietverhältnis ohne das Recht zur beabsichtigten Nutzung, sprich der Unterbringung von Asylsuchenden, bestanden hätte. Aufgrund der fehlenden, elementaren Rechtssicherheit und der grossen Abhängigkeit von Dritten stellte die weitere Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dürnten für die Gemeinden Rüti und Bubikon keine valable Option dar.

2. Der Gemeindepräsident wird mit der Beantwortung der Anfrage an der Gemeindeversammlung vom 21. März 2022 beauftragt.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, die Antwort fristgerecht dem Verfasser der Anfrage zukommen zu lassen.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gemeindepräsident
 - Ressortvorsteher Soziales
 - Leiter Abteilung Soziales
 - Internet «Anfrage gemäss Gemeindegesetz § 17 bzgl. WohnWerk - Stellungnahme – Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 22. März 2022

Gemeinderat Rüti



Peter Luginbühl
Gemeindepräsident



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber